



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.5074.02

WSU/P125074
Basel, 4. April 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 3. April 2012

Interpellation Nr. 25 Oswald Inglin betreffend Verschmutzung der Barfüssertreppe durch "Döner Boxen"

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 14. März 2012)

"Döner-Boxen" sind jene Behältnisse, in denen Kebab-Schnellimbiss-Restaurants Döner-Fleisch etwa zusammen mit Pommes frites getränkt in Sauce verkaufen. Sie sind gelb und aus Karton, und sie erfreuen sich einer steigenden Beliebtheit beim jüngeren Publikum.

Während der Interpellant generell nichts gegen diese neue Essgewohnheit einzuwenden hat, so stösst er sich doch sehr daran, dass diese Döner-Boxen von den Essenden dort zurückgelassen werden, wo sie sich vorher an deren Inhalt ergötzt haben.

Im Falle der zwei Kebab-Restaurants unten am Kohlenberg führt dies regelmässig dazu, dass die Treppe, aber auch die angrenzenden Rabatten hinauf zur Kohlenberggasse mit leeren Döner-Boxen übersät sind, und nicht nur durch diese, sondern auch oft durch deren Inhalt, also vermatschten Pommes frites in gelblichen Majonäse-Teichen schwimmend.

Der geneigte Leser oder die geneigte Leserin merkt, wie sehr dieser Anblick (und mitunter auch der Geruch) dieser Essensüberreste auf dieser prominenten Treppe - immerhin der Hauptzubringer zu vier Schulen und nicht zuletzt dem Blindenheim - den Interpellanten nicht nur stört, sondern recht eigentlich anekelt.

Dass die Situation vor dem Spezialitätenrestaurant vis-à-vis mit schottischem Namen, das ähnliche Behältnisse mit ähnlichem Inhalt verkauft, in dieser Hinsicht nicht auffällig ist, hat unter anderem damit zu tun, dass dessen Angestellte nicht nur die grosszügig aufgestellten Abfallbehälter vor dem Eingang regelmässig leeren, sondern auch - falls nötig - das Trottoir von Styropor-Schachteln und - um in der Sprache dort adäquater Sprache zu bleiben - French Fries säubern.

Die Situation im Bereich der Kohlenbergtreppe ist allerdings nach Ansicht des Interpellanten unhaltbar.

Deshalb möchte er die Regierung Folgendes fragen:

Ist es möglich, die Betreibenden der beiden Kebab-Restaurants unten am Kohlenberg

- erstens dazu zu verpflichten, genügend grosse Abfallbehältnisse in unmittelbarer Nähe ihres Etablissements aufzustellen und diese auch regelmässig zu leeren,
- zweitens dazu zu verpflichten, regelmässig die Treppe und die angrenzenden Rabatten bis hinauf zum Ritter Georg von den Restprodukten ihrer Kundschaft zu säubern?
- Der Interpellant möchte zudem wissen, ob, und wenn ja, in welcher Art Abfallsünder der obigen Art zur Rechenschaft gezogen werden können, und falls dies möglich wäre, wie oft dies an diesem oder ähnlichen Orten schon geschehen ist.

Oswald Inglin

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Einleitende Bemerkung

In seiner Stellungnahme zur Sauberkeitsinitiative (Bericht vom 10. August 2011, Nr. 10.1704.03) hatte der Regierungsrat dargestellt, wie er die Sauberkeit in Basel, basierend auf den fünf Säulen "Reinigung", "Prävention", "Repression", "Einbezug Gewerbe" und "Saubere Veranstaltungen" umfassend verbessern will. Die Fragen des Interpellanten geben dem Regierungsrat Gelegenheit, einzelne dieser Säulen näher auszuführen.

Die Fragen und Antworten im Einzelnen

Frage 1: Ist es möglich, die Betreiber der beiden Kebab-Restaurants unten am Kohlenberg dazu zu verpflichten, genügend grosse Abfallbehälter in unmittelbarer Nähe ihres Etablissements aufzustellen und diese auch regelmässig zu leeren?

Im oben erwähnten Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat wird in Ziffer 5.4. "Einbezug des Gewerbes" (S. 9) genau die Massnahme umschrieben, die vom Interpellanten hier erfragt wird:

"Abfallkübelpflicht für Take-away-Verkaufsstellen"

Take-away-Verkaufsstellen sollen verpflichtet werden, vor ihrem Laden während der Öffnungszeiten Abfallkübel aufzustellen und für die Leerung besorgt zu sein. Damit sollen im Umfeld dieser Verkaufsstellen zusätzliche Möglichkeiten für die Entsorgung von Verpackungsmaterial bei fliegender Verpflegung geschaffen werden. Für die meisten, vorbildlichen Unternehmen ist dies heute bereits eine Selbstverständlichkeit. Die Vorschrift erfordert eine Anpassung des Allmendgesetzes."

Die notwendigen gesetzlichen Anpassungen werden an die Hand genommen.

Ergänzend anzufügen ist, dass das Amt für Umwelt und Energie (AUE) mit dem Gewerbeverband und Detailhandel seit mehreren Jahren die sogenannten Littering-Gespräche führt. Bei diesen Gesprächen sind auch die Abfallkübel thematisiert worden. Auf freiwilliger Basis sind die Grossverteiler, wie Migros und Coop, Manor und McDonald's, schon jetzt bereit, vor ihren Verkaufsstellen Kübel aufzustellen, um das Littering einzudämmen. Gemäss der Berichterstattung in Medien (Telebasel 19. März 2012) hat sich nun eine der Verkaufsstellen ebenfalls freiwillig dazu entschlossen, vor dem Eingang Abfallkübel aufzustellen und zu leeren.

Frage 2: Ist es möglich, die Betreiber der beiden Kebab-Restaurants unten am Kohlenberg dazu zu verpflichten, regelmässig die Treppe und die angrenzenden Rabatten bis hinauf zum Ritter Georg von den Restprodukten ihrer Kundschaft zu säubern?

Die erwähnten Flächen liegen auf Allmend, und für die Reinigung ist daher grundsätzlich die Stadtreinigung zuständig, die mehrmals am Tag die Treppe reinigt. Da der Abfall von der Kundschaft und nicht von den Betreibern der Take-away Verkaufsstellen liegen gelassen wird, und die Betreiber somit nicht letzter Eigentümer des Abfalls sind, können sie nicht zur Reinigung verpflichtet werden.

In einem Fall der Stadt Bern hat das Bundesgericht am 21. Februar 2012 einen wegweisenden Entscheid gefällt betreffend die finanzielle Beteiligung von Take-away Anbietern an den Kosten der Reinigung auf Allmend. Die Stadt Bern wollte die Kosten für die Reinigung der Strassen und Grünanlagen von achtlos weggeworfenem Abfall (Littering) und für die Entsorgung von Abfall, der in die öffentlichen Abfalleimer gelegt wird, mittels eines Zusatzes zu den Abfall-Grundgebühren den Betrieben überbinden. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass eine solche Finanzierung via Grundgebühr unzulässig ist, da die Kosten gemäss Umweltschutzgesetz nach dem Verursacherprinzip finanziert werden müssen. Das Bundesgericht sieht nur dann die Möglichkeit, anteilmässig Kosten auf Betriebe zu überwälzen, wenn plausibel nachgewiesen werden kann, dass diese Betriebe in besonderer Weise zur Entstehung des im öffentlichen Raum beseitigten Abfalls beitragen.

Für den Regierungsrat bildet das neue Bundesgerichtsurteil jetzt einen Anlass zu prüfen, ob in speziellen Fällen eine derartige Gebühr erhoben werden kann – wobei anzunehmen ist, dass dazu zuerst noch eine rechtliche Grundlage geschaffen werden müsste.

Frage 3: Der Interpellant möchte zudem wissen, ob, und wenn ja, in welcher Art Abfallsünder der obigen Art zur Rechenschaft gezogen werden können, und falls dies möglich wäre, wie oft dies an diesem oder ähnlichen Orten schon geschehen ist.

Grundsätzlich ist die Ahndung von Litteringsündern schon heute möglich. Die Rechtsgrundlagen dafür finden sich in § 28 Absatz 1 Umweltschutzgesetz BS und in § 54b Absatz 8 Übertretungsstrafgesetz. Die Polizei kann dafür auch Ordnungsbussen verhängen¹. In der Vergangenheit konnte die Polizei jedoch aufgrund ihrer Prioritätensetzung kaum Ressourcen für die Ahndung von Abfallvergehen einsetzen. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat mit der Änderung der Ordnungsbussenverordnung vom 31. Januar 2012 dem Amt für Umwelt und Energie die Kompetenz übertragen, zusätzlich zur Polizei im Bereich Sauberkeit Ordnungsbussen zu erheben. Gleichzeitig ist die Busse für "Verbotenes Beseitigen von Kleinabfällen, dem so genannten Littering" von CHF 50 auf CHF 80 erhöht worden. Die neuen Ordnungsbussen gelten ab dem 1. Juli 2012. Im Amt für Umwelt und Energie werden dafür neu zwei Personen eingestellt. Sie werden von der Polizei für ihre Aufgabe speziell instruiert.

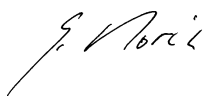
¹ Vgl. Baselstädtische Ordnungsbussenverordnung, Ziff. 920.1 - SG 257.115

Der Regierungsrat ist sich aber bewusst, dass der Nachweis des Litterings in der Praxis nur schwer zu erbringen ist. Nur aufgrund einer eindeutigen Beweislage ist es der Polizei und neu den zuständigen Mitarbeitenden des AUE möglich, eine Busse auszustellen. Es muss der Beweis erbracht werden, dass der liegen gelassene Abfall tatsächlich von der betreffenden Person stammt und nicht schon vorher da lag. Ausserdem findet das Littering sehr oft im Schutze von grösseren Menschenansammlungen oder der Dunkelheit statt.

In den Jahren 2010 bis 2012 hat die Kantonspolizei Basel-Stadt auf der Kohlenbergterrasse keine Littering-Bussen verteilt. In der Umgebung der Kohlenbergterrasse, also im Bereich Barfüsserplatz, Kohlenberggasse, Steinenbachgässlein, wurden im Jahr 2010 sechs und im Jahr 2011 eine Busse ausgestellt. Im Jahr 2012 wurde noch kein "Abfallsünder" mittels Busse zur Rechenschaft gezogen.

Im übrigen weist der Regierungsrat darauf hin, dass er sich durchaus vorstellen kann, dass sich auch die umliegenden Schulen mit der Problematik befassen und möglicherweise sogar aktiv werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin